

# LKP *Stichwort*

## Ferienjobs von Schülern und Studenten

Während den Schul- oder Semesterferien jobben, um Geld für den Urlaub oder das erste Auto zu verdienen, ist heute alltäglich. Doch was gilt arbeitsrechtlich? Und wie sieht das Steuer- und Sozialversicherungsrecht diese Ferienjobs? Ein Ferienjob ist grundsätzlich ein normales Arbeitsverhältnis, bei welchem jedoch eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten sind.

### Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz sieht für Kinder **bis zur Vollendung des 13ten Lebensjahres ein striktes Kinderarbeitsverbot** vor.

**Kinder zwischen 13 und 15 Jahren** dürfen mit Einwilligung ihrer Eltern leichte und für Kinder geeignete Arbeiten ausführen. Sie dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, nicht zwischen 18 Uhr und 8 Uhr und nicht mehr als an 5 Tagen in der Woche arbeiten. Insbesondere das Austragen von Zeitungen und Prospekten sind in diesem Rahmen erlaubt.

**Jugendliche über 15 Jahre** dürfen in den Ferien bis zu acht Stunden pro Werktag arbeiten, aber höchstens 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Dabei ist zu beachten, dass sie keine schweren Lasten tragen oder gefährliche Arbeiten ausführen dürfen. Regelmäßiges Arbeiten bei Hitze, Nässe, Kälte oder Lärm sind verboten. Zulässig ist eine Arbeit nur bis 22 Uhr abends.

Ein Arbeitsverhältnis kann auch bei Mithilfe im Betrieb der Eltern vorliegen. Selbstverständlich sind auch hier die Vorschriften des Jugendschutzes einzuhalten.

### Krankheitsfall und Urlaub

Für Ferienjobber gilt als reguläre Arbeitnehmer, dass sie in den Genuss der üblichen Arbeitnehmeransprüche kommen (sog. „Gleichheitsgebot“). Sie haben daher

Anspruch auf bezahlten Urlaub, ggf. Feiertags- oder Nachtzuschläge und möglicherweise auf Weihnachtsgeld. Eine Abgeltung dieser Ansprüche mit dem vereinbarten Stundenlohn (z.B. „*Urlaubsentgelt ist in dem Stundenlohn bereits enthalten*“) ist unzulässig.

Für Krankheitsfälle gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz, sofern das Arbeitsverhältnis mindestens vier Wochen ohne Unterbrechung bestanden hat. Somit besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab der 5. Arbeitswoche.

### Mindestlohn

Der seit dem 01.01.2015 geltende gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde ist auch für alle Ferienjobber über 18 Jahre verbindlich. Für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung gilt der allgemeine Mindestlohn jedoch nicht.

### Dokumentation der Arbeitszeit

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes wurde auch die Verpflichtung zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit für alle Minijobber und kurzfristige Beschäftigte eingeführt. Diese Verpflichtung gilt selbstverständlich auch für Ferienjobber.

Des Weiteren sind auch für Ferienjobber in den Branchen gem. § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (u.a. Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Schausteller und Gebäudereiniger) tägliche Arbeitszeitdokumentationen zu führen.

### Sozialversicherung

#### Sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung

Wird ein Ferienjob im Rahmen einer sog. kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt, so ist dieser sozialversicherungsfrei.

Die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist möglich, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf **nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage** (Werte gültig 2015 – 2018) begrenzt ist und **nicht berufsmäßig** ausgeübt wird. Dabei ist die Höhe des Verdienstes unerheblich.

#### **Geringfügige entlohnte Beschäftigung (Minijob)**

Liegt das **regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht über 450 €**, so kann die Beschäftigung auch als sog. Minijob sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch steuerlich behandelt werden. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Beschäftigungsmonate und dem Gesamtentgelt für maximal 12 Monate. Die Jahresverdienstgrenze eines Minijobbers liegt somit bei maximal 5.400 € pro Jahr. Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld sind hierbei zu berücksichtigen. Die vom Arbeitgeber abzuführenden Pauschalabgaben betragen 30 % (13 % KV / 15 % RV / 2 % LSt.).

#### **Unfallversicherung**

Für alle Beschäftigten - somit auch für Ferienjobber im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung oder eines Minijobs - besteht gesetzlich die Verpflichtung zum Unfallversicherungsschutz über die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft.

#### **Lohnsteuer**

Ferienjobber erzielen einkommensteuerlich sog. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer zu ermitteln und diese abzuführen.

#### **Regulärer Lohnsteuerabzug**

Die Lohnsteuer ist nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Ferienjobbers zu ermitteln, wobei diese vom Arbeitgeber über das ELSTAM-Verfahren abgerufen werden.

Da Schüler und Studenten im Regelfall der Lohnsteuerklasse I angehören, fällt erst ab einem monatlichen Gehalt von etwa 950 € Lohnsteuer an. Da trotz der zeitlichen Begrenzung des Ferienjobs eine ganzjährige Beschäftigung gegen Arbeitslohn unterstellt wird, wird

bei einem höheren Gehalt dem Arbeitnehmer Lohnsteuer einbehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Ferienjobber ansonsten keine weiteren Einkünfte erzielt. Sollte somit Lohnsteuer einbehalten worden sein, so ist es für den Ferienjobber in der Regel ratsam, für dieses Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die einbehaltene Lohnsteuer wird ihm dadurch wieder vom Finanzamt erstattet.

#### **Ferienjobber als Minijobber**

Als Alternative zum regulären Lohnsteuerabzug kommt eine Pauschalbesteuerung als Minijobber in Betracht. Dabei muss der Arbeitgeber Pauschalabgaben in Höhe von insgesamt 30 % entrichten. Hierbei entfallen 2 % auf die pauschale Lohnsteuer.

#### **Ferienjob als kurzfristige Beschäftigung**

Wird der Ferienjob als sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeübt, so kann die Lohnsteuer auch mit 25 % pauschaliert werden. Zusätzliche Voraussetzung ist hierfür u.a., dass die Dauer der Beschäftigung nicht über 18 zusammenhängende Arbeitstage hinausgeht und der Arbeitslohn durchschnittlich nicht über 68 €/je Arbeitstag liegt.

Sowohl ein Minijob als auch eine kurzfristige Beschäftigung können jedoch auch im Rahmen des regulären Lohnsteuerabzugsverfahrens versteuert werden.

#### **Daten des Ferienjobbers**

Wie bei jedem sonstigen Beschäftigungsverhältnis müssen auch Ferienjobber vor Beginn der Tätigkeit ihrem Arbeitgeber die notwendigen Informationen zur ordnungsgemäßen Erfassung und Anmeldung zur Verfügung stellen. Unter anderem werden folgende Daten benötigt:

- **Name (ggf. Geburtsname), Geburtsdatum, Familienstand und Wohnort**
- **Steuer ID und - wenn vorhanden – Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis**
- **Erklärung über weitere Beschäftigungen**
- **Informationen zur Krankenkasse**

Auf unserer Homepage [www.LKP.de](http://www.LKP.de) können im Bereich Leistungen/Lohn und Personal **Personalfragebögen für Minijobber und kurzfristige Beschäftigte** abgerufen werden.

